

**Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der Bremer Straßenbahn AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit folgenden Abweichungen – entsprochen wurde (Kodex in der Fassung vom 18.06.2009) und wird (Kodex in der Fassung vom 26.05.2010):

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Sinne von § 93 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes ist durch Anpassung des Versicherungsvertrages zum 01.07.2010 erfolgt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, da die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehaltes in einem auffälligen Missverhältnis zu den gezahlten Sitzungsgeldern stehen würde (3.8).

Die Vorstandsvergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Für die variablen Vergütungsteile wurden ab 2010 neue Regelungen getroffen, die den Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.3 weitgehend entsprechen.

Die Vorstandsbezüge werden gemäß den Verfahrensregeln zur Offenlegung von Vorstands- und Geschäftsführervergütungen im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen im Anhang des Jahresabschlusses (beginnend mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008) ausgewiesen. Aus diesem Grund erfolgt keine gesonderte Offenlegung in einem Vergütungsbericht (4.2.5).

An Stelle des Aufsichtsrates beschließt der Personalausschuss aufgrund seiner größeren Sachnähe verbunden mit einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat über die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des BSAG-Konzerns (4.3.5).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Vorstandes eine solche Grenze nicht erfordert (5.1.2).

Der Aufsichtsrat richtet keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) ein, da die entsprechenden Aufgaben vom Finanz- und Beteiligungsausschuss des Aufsichtsrates wahrgenommen werden (5.3.2).

Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses, da Nominierungen direkt durch den Mehrheitsgesellschafter erfolgen (5.3.3).

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele. Insbesondere ist eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Aufsichtsrates eine solche Grenze nicht erfordert (5.4.1).

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Bremer Straßenbahn AG erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Sitzungsgeld. Aus diesem Grund erfolgt weder eine Aufteilung in eine feste und eine erfolgsorientierte Vergütung noch ein individualisierter Ausweis (5.4.6).

Ein „Finanzkalender“ wurde für 2010 erstmals erstellt (6.7).

Die Bremer Straßenbahn AG besitzt ausschließlich Tochtergesellschaften, die zusammen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind, so dass die Gesellschaft nach § 296 HGB keinen Konzernabschluss aufstellt. Aus diesem Grunde hat die Bremer Straßenbahn AG von den umfangreichen Berichts- und Veröffentlichungsempfehlungen Abstand genommen (7.1). Aufgrund des engen und stetigen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Zwischenfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern (7.1.2).

Bremen, den 06. Dezember 2010



Der Aufsichtsrat



Der Vorstand